

GESETZESÄNDERUNG NEUE BESTATTUNGSFORMEN SOLLEN MÖGLICH WERDEN

Die Bremische Bürgerschaft hat heute in erster Lesung ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungswesens beschlossen. Zukünftig soll es nun unter anderem möglich sein soll, die Asche von Verstorbenen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Friedhöfen zu verstreuen.

„Bestattungsformen sind Teil der Kultur einer Gesellschaft. Sie ändern sich mit dem gesellschaftlichen Wandel. Vor diesem Hintergrund ändern sich zunehmend auch die Wünsche, wie



Auch außerhalb von Friedhofsmauern soll künftig unter bestimmten Voraussetzungen das Verstreuen der Asche Verstorbener möglich werden. Foto: Rita Gäbel / pixelio.de

mit der Totenasche umzugehen ist“, erklärt Arno Gottschalk, umweltpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion, am Rande der Landtagssitzung. Dabei wüchse vor allen Dingen auch die Zahl derer, die eine Bestattung außerhalb der herkömmlichen Friedhöfe, sei es auf Seen oder – für Bremen von größerer Relevanz – auf öffentlichen oder privaten Flächen, wünschen.

Gottschalk weiter: „Die Grenzen des bisherigen Friedhofs- und Bestattungswesens zwingen viele Menschen dazu, nach Wegen zu suchen, den bestehenden Friedhofszwang zu umgehen.“ So entstünden Situationen, die für Angehörige und Verstorbene gleichermaßen unwürdig seien. Die jetzt in erster Lesung verabschiedete Novellierung des Bestattungswesens ermöglicht nun unter anderem das Verstreuen von Asche auch außerhalb von eigentlichen Friedhofsflächen. „Zukünftig soll auch möglich sein, die Asche von Verstorbenen auf ausgewiesenen öffentlichen Flächen oder privaten Grundstücken auszustreuen. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Verstorbene dem zu Lebzeiten schriftlich zugestimmt hat. Dazu gehört auch eine Verfügung über den gewünschten Ort und die Benennung einer für die Bestattung verantwortlichen Person“, erklärt Gottschalk die Neuerungen im Bestattungsgesetz.



Arno Gottschalk

> Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungswesens
<http://tiny.cc/migrantenorgas>